

# CIRCULARE.

---

Von der K. K. N. O. Regierung wird hiemit jedermann, dem es zu wissen nöthig ist, bekannt gemacht.

Nachdem bemerkt wird, daß die Fassionen des gesammten Vermögens, und der Einkünfte, dann der Foundationen der hierländigen Säkular- und Regulargeistlichkeit, nach den durch hinausgegebene gedruckte allerhöchste Anordnungen vom 5. und 23. Oktober vorigen Jahrs vorgeschriebenen Fassionsformularen, ungeachtet des hiezu ausdrücklich bestimmten Termins, und der wider die saumseligen festgesetzten Strafe, dannoch von verschiedenen Patenten bisher noch nicht eingereicht worden sind; So ergeheth hiemit der wiederholte ernstliche Befehl, daß alle von den Pfarr- und Filialkirchen, und Kapellen; von den Pfarreyen, und Lokalkaplaneyen; von den Bruderschäften, Kanonikaten und Beneficien simplicien, wie auch von den Stiftern und Klöstern, und überhaupt von der gesammten Säkular- und Regulargeistlichkeit noch nicht eingereichte und derzeit noch ausständige Fassionen, nach den allerhöchsten vorgeschriebenen Formularen, längstens binnen 8 Tagen vom Empfange dieser Verordnung an gerechnet, zugleich aber auch mit dieser die standhafte Verantwortung über die Ursache des hierunter durch den verspäteten Einreichungstermin bisher bezeigten Saumsals unmittelbar und unfehlbar bey dieser K. K. N. O. Landesregierung eingereicht werden sollen.

Wie dann auch der hierländigen K. K. Kammerprokurator unter einem aufgetragen wird, von denjenigen, welche sich hierunter eine Fahrlässigkeit wirklich haben zu Schulden kommen lassen, die ausgemessene Strafe unnachsichtlich einzubringen.

Wien, den 8. Februar 1783.

1783 den 19. Sept. 783 im Auftrage  
des Herrn Bischofs

Passion

der Sancti Theodori Diözesan-Kapellen zu  
Sankt Pauli pass. Dreyer.

V. u. m. L.